

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 10, 4. Februar 1852

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 21 Grote Conrant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3. August 1849.

Die Verordnung vom 3. Aug. 1849 (G. S. Bd. 12, St. 27) ist ausdrücklich darauf begründet, daß

1. durch das Gesetz vom 31. Januar 1849 eine General-Synode der evangel. Kirche berufen sei zur Berathung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangel. Kirche des Herzogthums Oldenburg;
2. diese Synode ein Verfassungsgesetz beschlossen und vorgelegt habe;
3. der Großherzog, als der oberste Bischof der Kirche, zur Durchführung der der Kirche nach Art. 73 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Befugniß, den Eintritt neuer kirchlicher Behörden und den Uebergang der Kirchengewalt auf dieselben nach den Bestimmungen des gedachten Verfassungsgesetzes genehmigt habe;

und verordnet dann in Anwendung des Art. 82 des Staatsgrundgesetzes, daß mit dem 15. Aug. 1849 die bestehenden evangel. Kirchenbehörden außer Wirksamkeit treten, ferner wie es mit einigen staatlichen Beziehungen zur Kirche vorläufig gehalten werden soll.

Das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar sagt im Art. 82:

„Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung des Grundsatzes der Selbständigkeit und Selbstverwaltung (Art. 73, 74, 75, 78) erforderlich sind, sollen möglichst bald getroffen werden. Bis

dahin bleiben die bestehenden Verfassungen, insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Consistorialverfassung in Kraft.“

Es wird nun die Frage aufgeworfen: War nach Art. 82 des Staatsgrundgesetzes ein Gesetz (mit Zustimmung des Landtags Art. 157 des Staatsgrundgesetzes) erforderlich, um die von der Synode beschlossene Verfassung ins Leben treten zu lassen, war dazu die Verordnung vom 3. Aug. 1849 nicht hinreichend und ist die Consistorialverfassung für die evangel. Kirchengemeinden nach Art. 82 des Staatsgrundgesetzes bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes daher rechtlich als in Kraft geblieben, anzusehen?

Man wird zur Beantwortung dieser Frage den Gedanken des Art. 82 des Staatsgrundgesetzes rein und vollständig auffassen und zu dem Ende eine Grundregel der Auslegungskunst befolgen, d. h. sich nicht bloß an die Worte des Gesetzes halten, sondern sich auf den Standpunkt des Gesetzgebers stellen und namentlich das historische Element — den zur Zeit des gegebenen Gesetzes vorhandenen Zustand — berücksichtigen müssen. Savigny R. R. Bd. 1 S. 213 214. Dies führt aber zunächst auf die Frankfurter Grundrechte (Reichsgesetz vom 27. Decbr. 1848, publicirt G. S. Bd. 12, St. 1.)

Der §. 17 dieser Grundrechte enthält bekanntlich den Satz: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig,“ denselben Satz, der später in den Art. 73 unseres Staatsgrundgesetzes aufgenommen ist. Das mit den Grundrechten publicirte Einführungsgesetz bestimmte im Art. II.: „In Beziehung auf den im §. 17 ausgesprochenen



Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princip's erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden."

Die Motive des Ausschusses zu dieser ohne Discussion von der Nationalversammlung angenommenen Bestimmung (Stenogr. Berichte Bd. V. S. 3888) sagen: Wenn auch das Princip in der Art als unmittelbar geltend zu denken ist, daß darnach von nun an Künftiges sich regelt, so haben doch die in Deutschland gegenwärtig bestehenden Kirchen, die katholische sowohl als die evangelische, rücksichtlich ihrer Angelegenheiten mannichfache Beziehungen zum Staate, welche im beiderseitigen Interesse nicht einfach als aufgehoben gelten können, sondern zuvor bestimmt geordnet werden müssen, um das Princip frei walten lassen zu können."

Es lag hiernach offenbar in der Absicht des Gesetzgebers, daß die Beziehungen der Kirchen zum Staate zunächst bestimmt geordnet werden sollten, um das Princip der Selbständigkeit frei walten lassen zu können, nicht aber, daß der Staat noch einmal zu guter Letzt die Angelegenheiten der Kirche ordnen soll, und auch nicht, daß alle und jede Beziehungen der Kirche zum Staat, welche einer bestimmten Regelung bedürften, zuvor geordnet sein müßten. Der Staat sollte nur das Seinige thun, um das Princip der Selbständigkeit frei walten zu lassen, den Kirchen die Möglichkeit geben, sich ihre organischen Einrichtungen selbst zu geben und gewisse Beziehungen der Kirchen zum Staate bestimmt ordnen; die neuen organischen Einrichtungen der Kirchen sollten aber auch zuvor wirklich getroffen sein, damit nicht einfach etwas als aufgehoben gelten könne, bevor etwas Anderes an die Stelle zu setzen sei, wodurch natürlich nur Unordnung und Verwirrung entstanden wäre. Es entsprach dies nicht nur dem Princip selbst, welches der §. 17 der Grundrechte aufstellte, sondern auch dem bis dahin geltenden Rechte, indem organische Einrichtungen der Kirchen niemals unbedingt nur der staatlichen Gesetzgebung unterlagen. Deshalb sind auch die Worte: organische Einrichtungen und Gesetze, welche zunächst getroffen und erlassen werden sollten, zwar wohl auch von Staatseinrichtungen und Staatsgesetzen zu verstehen, aber nicht lediglich von diesen, sondern auch von den organischen Einrichtungen, welche sich die Kirchen selbst erst gegeben haben müßten, von den Kirchen-

gesetzten, welche erst erlassen sein müßten; wie denn auch daraus hervorgehen möchte, daß in allen andern Artikeln des Einführungsgesetzes auf die Landesgesetzgebung, Gesetzgebung der Einzelstaaten u. verwiesen ist, hier aber wohl nicht ohne Absicht ganz allgemein von organischen Einrichtungen und Gesetzen die Rede und nicht gesagt ist, daß dieselben von Seiten des Staats allein zu erwarten seien.

(Fortsetzung folgt.)

Nachtrag

zur „Vergleichenden Tabelle eines neuen dreifachen Silbergeld-Systems für Frankreich, Oesterreich und Preußen,“ betreffend eine Vergleichung mit der Englischen Silberwährung.

Daß es leicht sei mit der im vorigen Blatte gegebenen Silbermünze-Ausgleichung der Französischen Franken, der Oesterreichischen Gulden und der Preussischen Thaler, eine ähnliche Ausgleichung der Englischen Silberwährung zu verbinden, ist gewiß nicht zu verkennen, wenn man erwägt, daß bis auf einen schwachen Bruchtheil der Silberwerth des Englischen Schilling-Stücks, von welchem 20 1 Pfd. Sterling oder ein Souverain betragen, der unserm neuen Münz-Systeme zum Grunde gelegten Hauptmünze, dem Mark-Stück oder $\frac{1}{3}$ ₰ oder $\frac{1}{2}$ Gulden oder $1\frac{1}{4}$ Fr., völlig gleich steht. — Hierauf läßt sich nun folgende ausgleichende Münz-Tabelle gründen, deren völkerrechtliche Geltung durch künftige staatsvertragsmäßige Ausmünzung der Silbermünzen aller vier Staaten nach gleichem Silberwerthe leicht herbeigeführt werden kann, wenn die großen Mächte in ihrer gegenseitigen Eifersüchtelei nur Zeit finden, dieser großartigen Münz-Reform-Maßregel, welche gewiß eine der heilsamsten Reformen für Europas Völker werden könnte, die nöthige Beachtung zu schenken und den ehrlichen Willen zeigen, ihre Finanzen radical, ohne Staatsbankerott und ohne Münzwerths-Verringerung, mittelst Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu verbessern.

Deutschland		Oesterreich		Frankreich		England				
Wrf.	Egr.	Spf.	Gldn.	Kpr.	Frant	Cent.	Pfd.	St.	Schllg.	Penc.
$\frac{1}{5}$	8	96	$\frac{2}{5}$	24	1	100	$\frac{1}{25}$	$\frac{4}{5}$		$9\frac{3}{5}$
1	10	120	$\frac{1}{2}$	30	$1\frac{1}{4}$	125	$\frac{1}{20}$	1	12	
2	20	240	1	60	$2\frac{1}{2}$	250	$\frac{1}{10}$	2	24	
3	30	360	$1\frac{1}{2}$	90	$3\frac{3}{4}$	375	$\frac{3}{20}$	3	36	
4	40	480	2	120	5	500	$\frac{1}{5}$	4	48	

Nach vorstehender Tabelle ist also

- A. 1 Deutsches Markstück ($\frac{1}{3}$ Thlr. oder 10 Sgr. oder 120 Spf. oder Schwaren) = $\frac{1}{2}$ Fl. (30 Kr.) = $1\frac{1}{4}$ Fr. (125 Cent.) = 1 Schill. ($\frac{1}{20}$ Pfd. St. oder 12 Pence).
- B. 1 Französisches Frankstück (100 Centimes oder 20 Sous) = $\frac{1}{5}$ Mark (8 Sgr. oder 96 Spf.) = $\frac{2}{5}$ Fl. (24 Kr.) = $\frac{1}{5}$ Schill. ($\frac{1}{25}$ Pfd. St. oder $9\frac{3}{5}$ Pence).
- C. 1 Oesterreichisches Gulden=Stück (60 Kr.) = 2 Mark (20 Sgr. oder 240 Spf.) = $2\frac{1}{2}$ Fr. (250 Cent.) = 2 Schill. ($\frac{1}{10}$ Pfd. St. oder 24 P.).
- D. 1 Englischs Schillings=Stück ($\frac{1}{20}$ Pfd. St. oder 12 Pence) = 1 Mark (10 Sgr. oder 120 Spf.) = $\frac{1}{2}$ Fl. (30 Kr.) = $1\frac{1}{4}$ Frank (125 Cent.)

Will man nun die Goldmünzen in ein, so weit es die Annahme und Ausgabe Seitens der einzelnen Staatskassen betrifft, vom Schwanken des Börsen-Kurses unabhängiges bestimmtes Werthverhältniß zur Silbermünze bringen, so kann festgesetzt werden, daß z. B. die Englische Goldmünze (Souverain oder Pfd.=St.), welche zu 20 Schilling ausgemünzt ist, 25 Fr. oder 10 Fl. oder 20 Mark völlig gleichstehe, ferner, daß die deutsche Pistole künftig zu 16 Mark oder $5\frac{1}{3}$ P ausgemünzt werde, wenn man eine Prägung von 15 Mark oder 5 P -Stücke nicht lieber will. Diese Pistole würde dann im ersteren Falle, der den Vorzug zu verdienen scheint, 8 Fl. oder 20 Fr. werth sein, mithin den jetzt mit der Bezeichnung: 20 Francs in Umlauf befindlichen Französischen (auch den Sardinischen) Goldstücken gleich sein. Daneben könnte man 10 Fr.= und 40 Fr.-Stücke = 4 bez. 16 Fl. oder = 8 bez. 32 Mark oder Schilling ausmünzen. Die Englischen $\frac{1}{2}$ Souverain- und 2 Souverain-Stücke, die man vielleicht außerdem in Gold nöthig hätte, ständen dann im Werthe = 10 bez. 40 Mark oder Schilling oder = 5 bez. 20 Fl. —

Soll dieses neue Münz-System, welches ganz auf den einmal gegebenen Verhältnissen fortbauet, aber allgemeine Geltung im Weltverkehre gewinnen, so muß auch noch ein passendes Ausgleichungs-Verhältniß der Nordamerikanischen Dollars und der Spanischen Piaster, sowie der Russischen Rubel zu unserer Hauptmünze dem Markstück, gefunden werden. In erster Beziehung besteht es vielleicht ungefähr darin, daß 4 Mark oder Schilling einem Dollar gleich stehen, also 120 Spf. = 100 Amerikanischen Cents. — Doch dies muß wegen Unbekanntheit mit dem Trans-

atlantischen und mit dem Russischen Münz-Systeme Anderen näher zu ermitteln überlassen bleiben.

Diese flüchtigen Ideen der Beachtung von Fach-Männern zu empfehlen, hat der Verfasser für Pflicht gehalten. Praktisch ausführbar, wenn auch vielleicht mit einigen Schwierigkeiten verbunden, scheinen sie zu sein.

Oldenburg, 1852 Januar 30.

W. F. Köhler.

Softheater.

Dienstag den 27. Januar. „Mutter und Sohn“ von Charlotte Birchpfeiffer. Schauspiel in 5 Acten (in 2 Abtheilungen).

„Diese Frau hat das Talent schlechte Stücke mit guten Rollen zu schreiben,“ will Stahr von einem tüchtigen Schauspieler gehört haben, dem er sein Befremden über die Erfolge der Birchpfeifferschen Stücke zu erkennen gab. Die Bemerkung mag richtig sein, und wäre es auch bei diesem Stücke sehr leicht nachzuweisen, daß der Charakter der Mutter „ein wenig“ zu kraß gezeichnet ist, ohne die „wenig“ aber hätte das ganze Stück nicht entstehen können, ohne die „wenig“ wäre die Verwickelungsscene sofort entwickelt worden, der Sohn hätte sich nicht gegen die Mutter empört, die Mutter hätte dem Sohn nicht gelsucht. — Doch ist man darüber hinweg, so verläuft Alles natürlich, und das Stück, dargestellt, wie hier, kann überall des größten Erfolges sicher sein. Madame Gabillon, als Generalin von Mansfeldt, zeigte uns die stolze, vornehme Dame, die liebende Mutter, die glückliche Gebieterin einer sie verehrenden Umgebung, die in ihrem Stolz und Rechlichkeitsgefühl beleidigte Herrin, die verzweifeln, aber Gerechtigkeit — nach ihrem Sinne — üben Mutter in ergreifender Weise — die alte Frau, welche mit fester Hand wieder die Zügel der Herrschaft ergriffen, die ihr Herz besiegt hat und nur ihrer Pflicht leben will, gelang ihr eben so gut, und von Anfang bis zu Ende war sie ausgezeichnet in Darstellung ihrer Rolle. — Hr. Baumeister gab den Bruno sehr gut, und kann man ihn zu seinen besten Rollen zählen. — Fr. Ramler, als Franziska, war wieder so allerliebste, so reizend komisch in ihrer Furcht vor „ma chère mère,“ und ihrer angeborenen weiblichen Keckheit, Neugier und Intriguensucht — daß wir diese drei Personen als die Träger des Stücks bezeichnen müssen. — Frau



Häfer war der Rolle der Selma nicht gewachsen, Fel. Dann gab die schwärmerische Selma, mit ihrer Kindesliebe im Herzen, als das Stück zum ersten Mal aufgeführt wurde, sehr gut. Frau Häfer sprach zu leise und das Schwärmerische wollte ihr gar nicht gelingen, die muntern Augen lassen nicht an Schwärmererei glauben. — Hr. Moltke spielte den Stephan von Mansfeldt sehr gut, sein Spiel mit seiner „Bärrin“ war prächtig, die vortreffliche Bärrin unterstützte ihn aber auch sehr gut. — Alle Nebenrollen wurden mit Aufmerksamkeit und Liebe dargestellt. — Wenn die Kritik auch noch so vornehm von Birch-Pfeiffriaden spricht, das Publikum besucht das Theater, die Schauspieler spielen mit Lust und der Eindruck ist ein guter. 3.

Janr. 29. Zum ersten Male: „Das Gefängniß.“ Lustspiel in 4 Acten von R. Benedir. Freilich ziemlich weit entfernt von poetischer Auffassung und Gestaltung, sind die Lustspiele, welche R. Benedir alljährlich auf den Theatermarkt bringt, doch in der Regel so recht mitten aus dem Leben gegriffen und da der Verfasser ein bühnenkundiger Mann ist, Verwickelungen und daraus entspringende interessante Situationen in Masse zu Wege bringt und endlich all den angerichteten Wirrwar in geschickter, gefälliger Weise wieder löst, so sind seine Stücke fast immer eines guten Erfolges gewiß, wie sich das denn auch wieder bei der heutigen Aufführung des oben genannten Lustspiels gezeigt hat. Wir wollen den Leser nicht mit einer Erzählung des höchst verwickelten Inhalts ermüden, sondern ihm nur raten, die nächste Aufführung, die hoffentlich nicht lange auf sich warten lassen wird, nicht zu versäumen, da wir gewiß sind, daß sich Jeder an dieser neuen „Comedie der Irrungen und Mißverständnisse“ erfreuen wird. Für den etwas frivolsten, leider aber nicht unwahren Anfang entschädigt der dann folgende gute Ton vollkommen und der 4. Act ist so unwiderstehlich lustig und komisch, daß gewiß selbst der ärgste Hypochonder ein lautes herzliches Lachen nicht unterdrücken kann. — Die Aufführung war eine sehr gelungene. Der arglose, anscheinend gefühllose, aber doch gutmüthige, Buchgelehrte Dr. Hagen, dem die gesellschaftlichen Sitten und Formen völlig unbekannte Dinge sind, und der dem Herrn Benedir der feinen Abdelgunde von Falkenhorst gegenüber nur ein Bißchen gar zu rüpelhaft gerathen ist,

wurde von Hrn. Häfer wirklich meisterhaft dargestellt; ebenso vorzüglich war Fräulein Ramler als „Mathilde,“ deren durchweg fein nuancirtes Spiel im letzten Act zu wahrhaft stürmischem Beifall hinriß. — Auch „Baron Walbeck“ wurde von Hrn. Baummeister leicht und gewandt und mit feinem Takte gegeben, so daß man sich nach dem versuchten Attentate auf die Frau des Doctors Hagen schnell wieder mit ihm versöhnte. — Frau Häfer, obgleich eine sehr anmuthige Erscheinung, gerieth bei der Erzählung ihrer eigenen und Familien-Verhältnisse etwas ins Stocken; auch möchten wir sie bitten, die sich oft wiederholenden eigenthümlichen Lippenbewegungen in Zukunft vermeiden zu wollen. „Ramsdorf“ (Hr. Moltke), macht keinen besondern Eindruck. Man ist dieser anscheinenden Blasirtheit, Zerfallenheit mit sich selbst und der Welt ic. nachgerade müde. — Selbstverständlich ist dies jedoch kein Vorwurf für Hrn. Moltke. — „Abdelgunde,“ die seine nur ihrer Pflicht lebende Weltkame war durch Frau Sabillon sehr gut vertreten. Der alte Diener Wallbeck, Hr. Berger, sowie Hr. Schlöggel, Friedheim, spielten befriedigend. — Fel. Ramler und Hr. Häfer wurden verdienstermaßen gerufen.

Vor dem Anfange des Stücks wurde von Herrn Berndt, der nach dem Urtheile Sachverständiger eine sehr gute Bassstimme haben soll, die Arie: „In diesen heiligen Hallen ic.“ aus der „Zauberflöte“ und eine schöne Romane von Speier „der Trompeter“ unter lebhaftem Beifall vorgetragen. 2.

In der astronomischen Section der letzten Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte sprach Herr Professor Stiefel aus Karlsruhe über Witterungs-Charakteristik, und wen interessirte nicht das Wetter? Dem Vorwurfe der Unwissenschaftlichkeit beugend, suchte er die wissenschaftlichen Grundlagen der „Naturgeschichte der Atmosphäre“ nachzuweisen und setzte die Methode auseinander, nach welcher fünfzigjährige Witterungsbeobachtungen zusammengestellt sind, nicht allein zu dem Zweck ein klimatologisches Gemälde der Vergangenheit zu entwerfen, sondern hauptsächlich um für die Beurtheilung vorangehender und nachfolgender Witterungsverhältnisse Anhaltspunkte zu gewinnen, wodurch allein eine Prognose ermöglicht werde, die einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen könne, indem man die Quellen der zukünftigen Witterung auf diese Weise in der vergangenen oder gegenwärtigen zu finden im Stande sei.

D e r

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbandlung angenommen.

Die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3. August 1849.

(Schluß.)

Wie dem nun aber auch sei, das wichtige Staatsgesetz, welches für die evang. Kirche des Herzogthums Oldenburg zur Durchführung des Grundsatzes der Selbständigkeit nach §. 17. des Reichsgesetzes betr. die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Decbr. 1848 und Art. 11. des Einführungsgesetzes erforderlich war, wurde am 31. Jan. 1849 (G.-S. Bd. 12 St. 5) erlassen. Es heißt darin:

Nachdem Wir in Uebereinstimmung mit §. 17. des Reichsgesetzes vom 27. Decbr. 1848 auf die Uns vorgetragenen Wünsche des versammelten Landtags und der evang. Geistlichkeit des Landes beschlossen haben, der evang. Kirche des Herz. Oldenburg die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen und zu dem Ende die Berufung einer Synode zu verfügen, verordnen Wir wie folgt:

Zur Berathung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evang. Kirche des Herz. Oldenburg soll eine Synode zusammenberufen werden zc.

Daß dieses, vor Publikation des Staatsgrundgesetzes erlassene, also an die Zustimmung eines Landtags nicht gebundene, gleichwohl auf den Wunsch des gerade versammelten Landtags beschlossene, Gesetz nach der damals noch bestehenden, unbeschränkten Staatsform gültig gewesen, bezweifelt Niemand. Nun wurde aber am 1. März 1849, bevor noch die Synode nach dem Gesetz vom 31. Januar zusammengetreten war, das Staatsgrundgesetz publicirt (G.-S. Bd. 12. St. 9.) und darin lautet Art. 73 ebenso wie Art. 17 der schon in Kraft getretenen Grundrechte und Art. 82 ebenso wie Art. 11. des Einführungsgesetzes vom 27. Decbr. 1848, in dessen Befolgung bereits das Gesetz vom 31. Jan. 1849 gegeben war, und es fragt sich nun, in welchem Verhältniß diese

Gesetze zu einander stehen. Unmöglich kann man annehmen, daß mit dem St.-Gr.-G. die Grundrechte, das Einführungsgesetz und das Gesetz vom 31. Jan. 1849 nun weggefallen seien nach dem Grundsatz: *lex posterior derogat priori* (das spätere Gesetz hebt das frühere auf) und daß nun Alles auf den Standpunkt wie vor Publication jener Gesetze zurückgeführt worden sei, mithin das Gesetz vom 31. Jan. 1849 noch einmal und zwar nun mit Zustimmung des Landtags hätte erlassen werden müssen. Das hieße dem Staatsgrundgesetz eine rückwirkende Kraft beilegen, die an sich kein Gesetz haben soll und dem Staatsgrundgesetz ebenfalls nicht beigelegt ist; das widerstreite auch der Absicht des Staatsgrundgesetzes, welches bekanntermaßen in Beziehung auf die Grundrechte nur wörtlich wiederholen sollte, was das Reichsgesetz bestimmte, damit die Landesgesetzgebung in keinem Falle mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch komme, nicht aber damit das Staatsgrundgesetz eine weitergreifende Geltung in irgend einer Beziehung, der Reichsgesetzgebung gegenüber, haben sollte. Man muß also einfach sagen: Die Art. 73 und 82 des St.-Gr.-G. sind keine neue Gesetze, sie wiederholen nur den Inhalt früherer Gesetze, um diese mehr zu sichern und haben keine von den frühern verschiedene Bedeutung. Die Art. 73 und 82 beziehen sich, wie die Grundrechte und das Einführungsgesetz, auf alle Kirchen; der Art. 82 stellt nicht absolut ein noch zu erlassendes Gesetz in Aussicht, sondern nur, daß diejenigen organischen Einrichtungen getroffen, diejenigen Gesetze erlassen werden sollten, welche erforderlich seien zur Durchführung des Grundsatzes der Selbständigkeit der Kirchen. War nun für eine dieser Kirchen bereits ein Gesetz gültig erlassen, welches erforderlich war, so konnte der Art. 82 sich selbstredend nur auf die organischen Einrichtungen und Gesetze beziehen, welche noch nicht getroffen und erlassen waren, nur solche waren noch erforderlich; was schon geschehen war, das war natürlich nicht mehr erforderlich. Für die kathol. Kirche, für die jüdische Religionsgenossenschaft mochten zur Zeit der Erlassung

